

BGer 6B 364/2019 vom 7. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_364_2019

FR: TF 6B 364/2019 du 7 mai 2019

IT: TF 6B 364/2019 del 7 maggio 2019

Regeste

Prozesskaution; Nichtanhandnahme; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft See/Oberland nahm eine von der Beschwerdeführerin angestrebte Strafuntersuchung wegen Drohung etc. nicht an die Hand. Auf die dagegen gerichtete Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Zürich am 14. März 2019 mangels Leistung der geforderten Prozesskaution nicht ein. Die Beschwerdeführerin gelangt mit mehreren Eingaben an das Bundesgericht.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Nach Art. 383 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 383 Abs. 2 StPO).

E. 3

Die Eingaben genügen nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit dem angefochtenen Beschluss nicht auseinander und zeigt nicht auf, inwieweit das Nichteintreten des Obergerichts infolge Nichtleistung der Prozesssicherheit gegen Bundesrecht verstossen soll. Dies ist auch nicht ersichtlich. Aus den Eingaben ergibt sich mithin nicht ansatzweise, inwiefern der Beschluss des Obergerichts gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.